

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Beobachter. 1832-1843 1832

46 (4.8.1832)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wahrheit! Recht!

Freiheit! Ordnung!

Nro. 46.

Pforzheim, Samstag den 4. August.

1832.

Dieses Blatt erscheint zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samstags, zu 1 Bogen. Der Preis ist vierteljährig 36 fr. und 15 fr. Postaufschlag, so, daß das Vierteljahr im ganzen Großherzogthum auf 51 fr. kommt. Der Insertions-Preis für die Zeile ist drei Kreuzer. Plangemäße Beiträge werden frankirt gerne angenommen.

Die Verordnung vom 28. Juli 1832.

Was wir voraussehen, was die neuesten Bundesbeschlüsse deutlich ankündigten, ist geschehen. Die freie Presse ist dahin. Eine Regierungs-Verordnung vom 28. Juli hebt das Preßgesetz, als den Bundesbestimmungen über die Presse widersprechend, als vom Bunde verboten, zum größten Theile auf.

Die Censur ist wieder heimgekehrt, nur mit verändertem Namen, von dem Preßgesetze ist nur ein Wraak übrig geblieben, es ist gescheitert an den gemeinsamen Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung in Teutschland. Es ist zu spät und wäre früher vergebens gewesen, zu beweisen, daß die Pressefreiheit nichts anderes bei uns aufgeregt hat, als was ohne sie ebenfalls lebendig geworden wäre, daß das Preßgesetz die öffentliche Ordnung nirgends beeinträchtigt hat, und nur die auf eine empfindliche Weise traf, die durch den Gebrauch des zu kühnen Wortes ihm anheim fielen.

Vergebens war unsere Hoffnung, das Preßgesetz zu erhalten, vergeblich waren die sechsmonatlichen Bemühungen der Regierung selbst, der hohen Bundesversammlung zu beweisen, daß es mit den Bundesgesetzen nicht im Widerspruche stehe; die hohe Bundes-Versammlung hat erklärt, es dürfe nicht bestehen. Es ist dahin. Wir stehen fast wieder auf der frühern Stufe.

Zwischen einem Monat früher und zwischen einem Monat später liegt ein Jahrzehend. Wie man die Erinnerungen des großen Alterthums aus Schutt und Lava hervorgräbt, werden wir bald die freien Blätter, die noch vor Kurzen erschienen sind, zur Hand nehmen, staunend, daß man solches sagen durfte. Freiheit des Wortes, was ist deine Zukunft! Werden die Hoffnungen der Freigesinnnten Träume seyn, abfallen, wie welke Blü-

then, oder wieder aufstehen und Früchte tragen? Nur das Geschehene ist gewiß, das Kommende weiß nur Einer. Die Weltgeschichte hat ihre Juliusstage und ihre Bartholomäusnächte, und die Zeit ist, wie der Dreieinige der Jeder, schaffend, erhaltend und zerstörend. Sie hat ihre Winterstürme und ihre Frühlingssonnen, und nur die Wahrheit ist ewig.

Gehen wir zwischen den Ruinen unserer Pressefreiheit umher, und betrachten wir was eingesunken ist und was noch steht, noch steht als Leichenstein des früheren Lebens.

Die Aufhebung der Censur ist zurückgenommen. Die Hinterlegung der Zeitschriften bei der Polizeibehörde hat ein Ende, dafür muß Genehmigung eingeholt werden. Alle periodischen Schriften, Blätter oder Hefte dürfen nur nach eingeholter Genehmigung erscheinen. Die Umgehung dieses Gesetzes zieht eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden nach sich. Preßvergehen werden außer dem besonders bestraft. Doppelte Strafe tritt ein, wo die Genehmigung ausdrücklich versagt ist. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens hat ein Ende.

Die Censur hat einen milden Namen, sie heißt Staatsgenehmigung. Der Erfolg ist derselbe. Eine Stelle gestrichen oder nicht genehmigt, sie darf nicht gedruckt werden.

Dies ist die Lücke, die das Preßgesetz erhalten hat. Nur zwanzig Bogen starke Schriften sind censurfrei.

Freiheit von der Censur ist aber allein Pressefreiheit. Wir haben sonach noch Trümmer eines Preßgesetzes, aber keine Pressefreiheit mehr.

Das beste was wir noch behalten haben, ist die Unabhängigkeit der Herausgabe einer periodischen Schrift von aller Staats-Concession, und die Beibehaltung der im Preßgesetze festgesetzten Bedingungen der Gründung einer Zeitschrift. Aber

freilich der Kreis wird eng, indem wir uns bewegen können.

Was wir bey der neuesten Verordnung fühlten, das braucht freilich des Wortes nicht. Alle Herzen, die für die Freiheit des Gedankens schlagen, fühlen es mit, und was am tiefsten bewegt und erschüttert, das bricht nicht in Worte aus. So viel aber wissen wir, daß wir fortfahren werden, wie wir begannen, leidenschaftlos die Sache des Rechtes und der gesetzlichen Freiheit, so weit in unsern Kräften steht zu vertheidigen, und ohne Scheu das auszusprechen was wir für Wahrheit erkannt haben. Wir suchen weder unsere Leser noch uns mit süßklingenden Möglichkeiten zu beschwichtigen, aber das glauben wir, von der Regierung, die das Pressegesetz vom 28. December 1831 mit den Kammern erließ, erwarten zu dürfen, daß sie ihren untergeordneten Behörden aufgeben wird, nicht weiter zu gehen, als die Verordnung vom 28. Juli 1832 ausdrücklich besagt, daß uns die inneren Angelegenheiten offen bleiben, daß wir noch wirken können für das schöne Ziel der Volksaufklärung.

Europa.

zweites Panorama.

Eine schmale Meerenge trennt Frankreich von Großbritannien; gehen wir hinüber auf die alte Felsenburg der Volksfreiheit. Anderes Land, anderes Volk, andere Sitten. Frankreich, einst von teutschen Stämmen überströmt und erobert, hat bis auf sein im Norden bis zur Einführung des neuen Gesetzbuchs gültiges Recht, das teutsche Wesen meistens abgelegt, besonders die Sprache; England, ebenfalls erst von Teutschen, dann von Französischen Normannen erobert, spricht jetzt noch eine Sprache, die die teutsche Mutter nicht verläugnen kann. England, fast von Anfang an frei, entwickelte die Volksfreiheit neben aristokratischen Vorrechten und neben der Königsgewalt. Frankreich, durch die Königsgewalt um alle Volksfreiheit gebracht, zerriß seine Fessel und noch tobt die Gährung, die schon vierzig Jahre dauert, und noch hat sich nichts Bleibendes, Dauerndes gebildet, und noch wird, wenn die Zeichen der Zeit nicht täuschen, die lebende Generation einen großen, gewaltigen Kampf durchzufechten haben, bis die Idee feste Wurzeln gewinnt, und die

Stimme des Volkswunsches sich in einen großen Willen läutert, der Rechtskraft gewinnen muß.

Britanien, sonderbares Land, neben der mächtigsten Aristokratie gedieh die Volksfreiheit, und Volk und Adel stritten oft gleichzeitig mit der Krone um das alte Recht. Merkwürdiges Land, dessen Verfassung das Urbild fast für alle konstitutionelle Staaten ward mit seiner heiligen Persönlichkeit des Königes, seinen Kammern, seiner Oeffentlichkeit in allem, was das Leben im Staat berührt, seiner Ministerverantwortlichkeit, in dessen Verfassung, so alterthümlich Manches daran seyn mochte, wieder ein Abbild fand in der Verfassung des freien Amerika, wo die Veranft die Gesetze diktierte.

Es ist kein Land in Europa, wo das Volk sein verfassungsmäßiges Leben so gut kennt, wo dieß allenthalben so tiefe Wurzeln geschlagen hat, als gerade England. Aber der Grund ist einfach und liegt auf der Hand, die Verfassung ist uralt, die Freiheit hat sich durch sie entwickelt, sie schlug durch alle Gährungen wieder durch, und würde sich festhalten, wenn die Reaktion die letzte Säule der Freiheit auf dem europäischen Continent zertrümmert hätte.

Wenn wir rechts und links in Europa umher blicken, wir finden nirgends mehr des Sonderbaren, als gerade auf der brittischen Insel. Neben dem Fortschreiten im Neuen, neben der glühenden Freiheitsliebe des Volkes, eine merkwürdige Achtung des Alten, ja oft eine heilige Scheu vor ihm, die in mannichfaltiger Verzweigung tief das Volksleben durchdringt.

Blicken wir zuerst auf die Kirche Englands, so finden wir schon diesen Satz bestätigt. Seine Reformation war eine Folge der Tyrannei. Wohl hatten sich die Lichter, die Luther und Swingli und Calvin aufgesteckt hatten, auch auf der mächtigen Insel verbreitet; aber Heinrich VIII, Despot nach Leidenschaft und Grundsatz, haßte sie und ergriff selbst gegen Luther die Feder. Der Reformator schickte ihn auf seine derbe Weise heim, aber der Papst belohnte ihn mit dem Titel defensor fidei, Vertheidiger des Glaubens (ein Titel, den jetzt noch die Könige von Großbritannien führen, so groß ist die Anhänglichkeit an das Alte.) Bald aber bekam Heinrich Ehehandel, und Handel mit dem Papste. Da warf er das Papstthum in England um, verfolgte es mit Feuer und Schwert und machte sich selbst zum Bischof

der anglikanischen Kirche. Aber der englischen Neigung zum Herkömmlichen huldigend führte der blutige Reformator Bischofs- und Erzbischofs-Inseln in die leeren Calvinischen Kirchenmauern ein, und bis auf den heutigen Tag ist die reformirte englische Kirche in ihrer Hierarchie das Abbild der römisch-katholischen.

Noch nicht genug, die englische Kirche gewann in politischer Hinsicht eine Bedeutung, wie die römische, wo sie allein herrschend ist. Während alle Sekten ruhig neben einander lebten, ruhig ihren Cultus pflegten, unbekümmert sich vorbereiteten und Proselyten zu gewinnen suchten, war der Staatsdienst und die Eintrittsfähigkeit, wegen des Eides, in dem man den König als Haupt der Kirche anerkannte, ausschließliches Eigenthum der Kirche, und so blieb es bis zum dritten Jahrzehend unseres Jahrhunderts, wo endlich die Vernunft den Sieg über das Herkommen gewann, und dem Katholiken wenigstens der Eintritt in das Parlament eröffnet wurde. Und wer weiß, ob diese große Werk jetzt schon gelungen wäre, hätte man das katholische Irland nicht beachtet, wo das Volk die Hand an's Schwert legte und freie Vertretung verlangte.

Ein ähnliches Bewandniß hatte es mit der Reformfrage. Sie ist bekannt, und hat uns schon früher Stoff zu mancher Betrachtung gegeben, so daß wir sie hier nur zu erwähnen brauchen.

Es ist ein großer Stoff, den uns das uraltfreie Britannien gibt; wo wir hinsehen, finden wir Eigenes, Sonderbares und Bewunderungswürdiges, Auffallendes und Großes in lebendiger Vermischung.

Blicken wir auf das Volk. Eine gleiche Volksbildung hat sich über ganz England ausgebreitet, obwohl die Hauptstadt ein Weltmarkt ist, unermesslich wie Paris, ja noch größer an Umfang und Volksmenge, so ist sie dennoch nicht die einzige Trägerin der Kultur, nicht der Schauplatz der Geschichte Englands. Ueberall gleiches Streben, gleicher Sinn, und seit dreihundert Jahren — fast überall Protestantismus. (Fortf. folgt.)

Gemeinden und Gemeindebürger.

Zwölfte Abhandlung.

Unsere Gemeinde-Abhandlungen gehen langsam voran, wir sind auf unserm Wege bisher auf so Manches geschlossen, was wir näher berüh-

ren mußten, wenn auch nicht mit freudigem Gefühle: aber die Gemeinde-Ordnung selber, herkommend aus einer bessern Zeit, ist uns um so mehr ein freudiger Ruhepunkt für das betrübte Gemüth, ist sie doch eines der Denkmale freier Berathung und Erwägung, welche stehen geblieben sind.

Wir sind bei der Wahl der Bürgermeisters stehen geblieben. Wir haben von der Art der Wahl und der Berechtigung dazu gesprochen. Zur Gültigkeit der Wahl wird ein Drittheil der Stimmen aller Wahlberechtigten erfordert. Hier ist wohl zu merken, nicht ein Drittheil der Stimmen aller anwesenden Wähler, sondern aller derer, die eine Stimme bei der Wahl abzulegen berechtigt sind, einerlei, ob sie an der Wahl Theilnehmer sind, oder nicht. Dies findet darum statt, weil der gewählte Bürgermeister der Mann seyn muß, auf den die Gemeinde das größte Vertrauen hat. Dieses Vertrauen spricht sich aber dadurch hauptsächlich aus, daß die meisten Stimmen auf ihn fallen. Eine größere Stimmenzahl zu verlangen, wäre aber nicht passend, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß nur in den seltensten Fällen eine größere Anzahl, namentlich in Städten, auf eine einzige Person sich vereinigt, und weil sonst mehrere Wahlen zu gar keinem Resultat führen könnten; damit aber auch hier Sicherheit, daß die Mehrzahl sich für den Gewählten ausspreche, vorhanden seye, so ist außer dem Gesagten vorgeschrieben, daß bei der Wahl zwei Drittheile der Wahlberechtigten vorhanden seyn müßten.

Der Bürgermeister, der auf diese Weise gewählt ist, wird von der Regierung bestätigt. Wegen dieser Regierungsbestätigung hat es bei der Discussion in der zweiten Kammer einen großen Kampf gegeben. Die Mehrzahl der Kammer hat dieses Recht der Regierung nicht gestatten wollen. Man hat das Beispiel Würtembergs, das Beispiel Englands zu Hilfe gerufen, wo die Regierungen, weit entfernt, irgend ein Recht aus den Händen zu geben, ein Bestätigungsrecht nie verlangt hätten; man hat ferner angeführt, daß die Gemeinde-Ordnung die Emanzipation der Gemeinden mit sich bringen müsse, die Anerkennung endlicher Selbstständigkeit, die Aufhebung der Vormundung. Diese Emanzipation seye aber nur eine halbe, so lange die Regierung es sich vorbehalte, den Mann, den das Vertrauen seiner Mitbürger gewählt habe, zu bestätigen. Von

Seiten der Regierung wurde aber sich darauf berufen, daß die Amtsbesugniß des Bürgermeisters eine gedoppelte seye, nämlich, daß er die Gemeinde-Angelegenheiten zu besorgen und zu verwalten habe; hierin handle er aber nicht allein, sondern unter Mitwirkung des Gemeinderathes und Bürgerausschusses, an deren Zustimmung er gebunden seye; es seye also in dieser Hinsicht nicht von Einfluß auf die Gemeindefache, ob er von der Regierung bestätigt werden müsse, oder nicht die Rede; auf der andern Seite übe der Bürgermeister aber die Polizeigewalt, welche der Staat, als Inhaber der ganzen Polizeigewalt, den Gemeinden übertragen habe, als letztes Glied der Kette der Staatsgewalt, als Vollzieher und Verkünder der Gesetze und Verordnungen seye er aber Beamter der Regierung, somit müsse der Regierung viel an dem Bestätigungsrechte liegen. Das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinde gleicht nun aber beide Ansichten aus, zweimal kann die Regierung die Bestätigung versagen, für wen das allgemeine Vertrauen sich aber nach einer dritten Wahl ausspricht, dem darf die Bestätigung, natürlich nur dann, wenn er die gesetzlichen Eigenschaften hat, nicht mehr versagt werden.

Daß bei einer gleichen Stimmenzahl, welche verschiedene Personen trifft das Loos entscheiden müsse, versteht sich von selbst. Natürlich muß Jeder der Gewählten das gesetzliche Drittheil für sich heben. Ein Drittheil ist so gut, wie das andere. Eine Stimme soll nicht schwerer wiegen, wie die andere. Ein Bürger ist Bürger wie der andere: eine weitere Auskunft giebt es nicht, als das Loos. —

Die Gemeinderäthe werden durch relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten gewählt, d. h. wer die meisten Stimmen für sich hat, einerlei, wie viel sie sind und wie Viele abstimmen, der wird Gemeinderath.

Mit den Gemeinderäthen hat man's nicht so genau genommen, wie mit dem Bürgermeister. Warum dies nicht geschehen ist, ist, wenn man ihre Wichtigkeit betrachtet, da sie als stehender Rath des Bürgermeisters die Gemeindeangelegenheiten durch ihre Mitwirkung leiten, nicht ganz erklärlich, man hätte freilich die Wahlen dadurch verlängert und verzögert. Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß die Bürgermeisterwahl vom betreffenden Beamten geleitet wird, durch einen Beamten des Staats, weil der Staat ein besonderes

Interesse daran hat; die Wahl der Gemeinderäthe wird aber, da die Gemeinde allein ein Interesse davon hat, von dem Bürgermeister geleitet.

Die Schule zu Steinbach bei Bühl.

(Eingefandt.)

Wenn es für den Freund der Volksbildung höchst betrübend seyn muß, in öffentlichen Blättern so Vieles über den schlechten Zustand mancher Schulen und ihrer Lehrer zu lesen, wie es seit einiger Zeit der Fall war, und es den Gönnern des konstitutionellen Lebens schwer auf das Herz gefallen seyn wird, in öffentlichen Blättern ebenfalls zu vernehmen, daß es sich bei Gelegenheit der Wahlen unserer Landstandsdeputirten herausstellte, wie an einigen Orten noch so Manche, selbst junge Bürger des Schreibens und Lesens, sogar unkundig waren, und also auf die freien Wahlen der Bürger so nachtheiligen Einfluß hat, was nur den verwahrloseten Schulen, trägen und unwissenden Lehrern und der zweckwidrigen Unterrichtsart solcher zur Last gelegt werden muß, so kann es auf der andern Seite wieder nur höchst erfreulich seyn; wenn überraschende Beteile geliefert werden, wie an einigen Gegenden die Schulen sich schnell und schön erheben, der Schreib-, Lese- und Schrachunterricht vorzüglich gedeiht, und das Beispiel einer Schule durch ihre wohlgelungene und schnell zum Ziele führende Methode auf eine ganze Umgegend heilsam wirkt.

In dieser Hinsicht erscheint die Schule in Steinbach bei Bühl, welche nebst ihren Filialschulen längst als eine der schlechtesten im Lande bekannt war, jetzt in einem vorzüglichen Lichte; die daher wegen ihrer besondern Leistungen öffentliche Anerkennung verdient, hauptsächlich aber wegen ihrer eigenen Unterrichtsart, die der jetzige Herr Pfarrer Welte, eingeführt hat, einer allgemeinen Aufmerksamkeit würdig ist. Einjender dieses, ein Freund des Schulwesens, hatte seit einiger Zeit äußerst viel Rühmliches von der Schule in Steinbach gehört und beobachtet, wie selbe das Augenmerk der meisten Pfarrer, Schullehrer und Schulfreunde der Gegend auf sich zog, und Viele zur Nachahmung anregte; daher auch gewünscht: der öffentlichen Prüfung dieser Schule einmal beizuhohnen zu können. Ein Aufsatz im badischen Merkur No. 57 v. J., worin die Ergebnisse dieser Schule und die besondere Lehrmethode derselben kurz und treffend

angeführt wurden, hatte den Entschluß zur Ausföhrung gebracht, und es wurde in diesem Jahre die Reise zu dieser Schulprüfung unternommen. Mit Erstaunen betrat er den Prüfungsfaal, in dem die Zahl der neugierigen Schulfreunde aus allen Ständen fast größer war, als die Zahl der Schüler dieser Klasse, welche gegen 130 Kinder zählte. Man fand unter den Zuhörern Pfarrer und Schullehrer, welche gegen 15 Stunden Wegs zu dieser Prüfung hatten.

Die Prüfung fieng bei der ersten Klasse an, und zwar mit dem Schreiben, Lesen, Rechnen, wobei die Resultate von der Art waren, daß wirklich jeder in seinen Erwartungen übertroffen wurde; denn jeder dieser Schüler leistete weit mehr, als man gemäß seines Alters hätte erwarten können, besonders, wenn man bedenkt, daß die Meisten, Kinder armer Rebleute sind, und Armuth der Kinder sonst den meisten Lehrern schlechter Schulen zur Entschuldigung dient. Mehr noch, als die schönen Fortschritte der Kinder, muß man die Munterkeit, Unerfrohenheit und allgemeine Aufmerksamkeit bewundern, womit alle Kinder bei so verschiedenen Anlagen und so verschiedener häuslicher Erziehung unter einer so großen Anzahl von fremden Zuschauern erschienen, welches ein sprechender Beweis ist, daß die Kinder ihrer Sache gewiß sind und ihr Wissen wohl gegründet ist.

In dieser Schule wird nun gezeigt, was ein wohlgeordneter Schreib- und Sprachunterricht vermöge, und was das Ineinandergreifen der Gegenstände des Unterrichts durch alle Klassen, wo Eines das Andere zur Reife bringt für erfreuliche Früchte trägt, vorzüglich, wenn Pfarrer und Lehrer mit einer guten Methode kräftig zusammen wirken. Es thut Referent leid, hier der Kürze wegen die Resultate der Prüfung und die Art des Unterrichts im Einzelnen, so wohl als im Allgemeinen übergehen zu müssen; getröstet sich aber damit, daß solche in der benannten Nummer des badischen Merkurs sehr treffend und klar angegeben sind, und bemerkt nur noch, daß der Sprachunterricht mit dem Schreiben anfängt und zum Lesen fortgeht; aber so erleichtert und der Natur der Kinder angemessen, daß jedes davon ergriffen werden muß; daher auch die Gleichförmigkeit, in der alle Kinder bearbeitet sind, und keines ganz zurück bleibt, was in Schulen besonders zu beachten ist, wo gewöhnlich bei Prüfungen nur Einzelne excelliren, zwei Drittel kaum mittelmäßig bearbeitet

sind, und ein Drittel ganz vernachlässigt ist. Nur eine wohlgewählte Methode, welche jeden Gegenstand zu veranschaulichen versteht, macht es möglich Kindern von 6 — 8 Jahren schon deutliche Begriffe von Sprache und Zahl, und deren wesentlichen Beschaffenheit beizubringen, daß sie von dem Verstande aufgefaßt werden und ein eigentliches Denkmittel abgeben, worin sonst in Schulen noch ein so verderblicher Mechanismus herrscht. Die vereinfachte und sehr veranschaulichende Methode der Steinbacher Schule in Ertheilung des Schreib-, Sprache- und Rechenunterrichts, muß auch jedem Lehrer um so willkommener seyn, da die gewöhnliche Art des Unterrichts für den Lehrer und Schüler so viel Langweiliges hat, und nicht geeignet ist, die Schüler alle in steter Beschäftigung und Aufmerksamkeit zu erhalten. Die Methode der Steinbacher Schule spricht daher jeden leicht an, und greift auch so schnell um sich, daß sie jetzt in den meisten Schulen der Gegend eingeführt ist. Man hat auch schon angefangen, selbe den Schülern des Rastatter Präparanden-Instituts mitzutheilen, somit wird es dann nicht lange dauern, wird diese Unterrichtsmethode allgemeiner werden, besonders wenn Herr Pfarrer Welte, wie man hört und wünscht, die Sache demnächst im Drucke erscheinen lassen wird. Bei dieser Methode ist es dann auch nur mit einigem Fleiße der Lehrer nicht wohl möglich, daß ein Schüler die Schule verläßt, ohne nicht im Schreiben und Lesen wohl geübt zu seyn, und es dürften dann in der Folge die Klage über den Mangel an Lesen- und Schreibkenntniß der Schüler, die man jetzt so oft hört, verschwinden, und für das konstitutionelle Leben viel gewonnen seyn, an dem nur derjenigen freien Antheil nehmen kann, der im Schreiben und Lesen fertig ist.

Rastatt.

Zeitereignisse.

Teutsche Bundesstaaten.

Der Hofrath v. Rotteck ist wegen seiner in Badenweiler gehaltenen Rede zur Untersuchung gezogen worden.

Die Kasseler Zeitung macht die Auflösung der Ständeversammlung bekannt, und ordnet eine Wahl neuer Stände an, welche in sechs Monaten zusammen kommen sollen.

In der hannoverschen Stände-Versammlung schlug der geheime Kabinetts-Rath Rose, als Regierungs-Commissär vor, den schon angenommenen Satz der Verfassungsurkunde, daß ohne Genehmigung der Stände

keine Steuer ausgeschrieben werden sollte, wegzulassen. Die Regierung berief sich auf die Bundes-Beschlüsse. Die Kammer opponirte stark. Der ministerielle Antrag wurde entschieden verworfen.

In Württemberg sind nunmehr die Bundes-Beschlüsse bekannt gemacht worden, sämtliche Minister haben die Bekanntmachung unterschrieben. Dabei wird bemerkt, daß man eine Gefährdung der Verfassung nicht beabsichtige, und daß eine Abänderung der in Wirksamkeit bestehenden Verfassungen nicht beabsichtigt worden, schon nach den ausdrücklichen Worten der Wiener Schlußakte nicht beabsichtigt werden könne. Die Regierung werde die Verfassung auch künftig treu beachten, und das Recht der Stände an der Gesetzgebung, so wie das Steuererwilligungs-Recht und jedes politische Recht der Württemberger nicht schmälern.

In Nassau sind die Bundes-Beschlüsse nunmehr auch bekannt gemacht worden, mit Berufung auf schon früher ergangene Verbote. Dabei wird bemerkt, daß nur solche Studierende künftig examinirt würden, die in keiner Studentenverbindung gewesen seyen.

Rußland. Der Commandirende der Justiz in Polen, das heißt der General Cossezi welcher einstweilen Chef des Justiz-Departements in Warschau ist, hat eine Verordnung in Betreff der Strafgefangenen erlassen, wornach die Verzögerung der Strafurtheile oder Mißleid als Abschreckung des Publikums vor den Verbrechen bei Schuldigen erweckt, und wornach die Unschuldigen auf eine unmenschliche Weise die Freiheit über Gebühr entzieht. Da die Anwälte mit ihrer Saumseligkeit im Plaidiren alle Schuld hiervon tragen sollen, so werden dieselben nach dreifacher fruchtloser Aufforderung zeitlicher Suspension, nach der vierten vergeblichen Mahnung aber mit Entsetzung bedroht.

Griechenland. Es sollen bis jetzt nicht weniger als 5 unabhängige Regierungen in Griechenland bestanden. Sie wollen sich jedoch alle dem neuen Könige unterwerfen. — Die Londoner Conferenz hat nunmehr beschloffen, König Otto solle in sein Reich einziehen, 25,000 Mann Engländer und Franzosen sollen ihn begleiten; ebenso 3000 Bayern. Graf Armanaperg wird die Regierungsangelegenheiten ordnen. Obristleutnant von Heidegger, Staatsrath von Maurer und Obrist von Abel werden die Rathgeber des Königs fern.

Belgien. Am 18. Juli sind die Kammern geschlossen worden; der Auseinandergang war nicht sehr heiter. Dem König ward kein Lebedoch gebracht. — Belgien und Holland werden Europens Rude erschüttern.

Großbritannien. Die Organe der Regierung und die Toryblätter sind über die Bundes-Beschlüsse sehr ungehalten. Namentlich wird die Abstimmung Hannovers strengen Augen unterworfen. — Das Unterhaus hat jetzt 858 Mitglieder, darunter sind 513 Engländer, 100 Irländer und 45 Schotten. Künftig wird es aus 708 Mitgliedern bestehen, davon kommen 553 auf England, 105 auf Irland, 50 auf Schottland.

Neulich wurde in Hastings der Sieg der Reformbill mit einem Bankette gefeiert, wobei 120,000 Personen an 84 Tafeln schmauseten.

In London sollen zwei teutsche Blätter herauskommen, der teutsche Anzeiger und die teutsche Sonne, letztere will die Freiheit Polens und Italiens zur Befestigung der teutschen Freiheit begründet wissen.

Spanien. Der König ist jetzt zu St. Idroponso und muß das stolze Volk der Erde vom Bette aus regieren. Man hält die Expedition Don Pedro's für die Veranlassung seiner Krankheit. Sein Ableben könnte zu bedeutenden Aufrühen führen. Ueberhaupt soll sich die gemordete Constitution hier und da als drohender Geist in Spanien erzeigen.

Regierungs-Verordnung.

Die Beschädigung oder Verrückung der Signale zu trigonometrischen Vermessungen betreffend.

Aus Anlaß neuerlicher Fälle von böshaft oder muthwillig verübter Beschädigung und Verrückung der Signale zu trigonometrischen Vermessungen wird hiemit aus Auftrag des großh. hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 16. d. M. Jedermann nachdrücklich ermahnt, derartigen Untug zu unterlassen, und dabei bemerkt, daß diese Aufnahmen nicht das Militär allein betreffen, sondern im allgemeinen Interesse des Landes geschehen, daß die gedachten unerlaubten Handlungen nur eine Wiederholung der gestörten Arbeiten und einen Kostenzuwachs für das Land herbeiführen können, daß somit jedem gutdenkenden Staatsbürger an der Verhütung derselben gelegen seyn müsse, und daß insbesondere die Gemeinden, vermöge der ihnen obliegenden Gemarkungspolizei, zum Schutz solcher im öffentlichen Dienste aufgestellten Zeichen, verpflichtet sind.

Man versteht sich übrigens zu den großh. Ober- und Bezirksämtern, daß sie gegen die Uebertreter nach dem §. 70 des Strafedikts verfahren und diese Bekanntmachung da, wo Lokalblätter erscheinen, in solche einrücken lassen werden.

Rastatt, den 24. Juli 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Jrhr. v. Rüd. v.

vdt. Eberstein.

Amtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Pforzheim.

(1) [Bekanntmachung.]

Am 28. Juli d. J. wurde in der Gemeinde Eisingen der bisherige Bürgermeister Johannes Schickel, und am 1. August in Dürrn Cornelius Arn, Landwirth,

zu Bürgermeistern erwählt und von Staatswegen bestätigt.

Pforzheim, den 2. August 1832.

Großherzogl. Oberamt.

(3) [Gant-Edict.] Gegen die Verlassenschaft des verstorbenen Konrad Böckler von Mühlhausen wird Gant erkannt und zum Richtstellungs- und Vorzugs-Verfahren Tagfahrt auf Donnerstag den 16. August d. J., Nachmittags 2 Uhr, angeordnet. Es werden daher diejenigen, welche an die Gantmasse Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, anzumelden und zugleich die Vorzugs- und Unterpands-Rechte, welche geltend gemacht werden wollen, zu bezeichnen mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweis-Urkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Ferner wird angezeigt, daß in der nämlichen Tagfahrt ein Nachlassvergleich versucht werden wird, indem die Wittve des Gantmanns gesonnen ist, gegen Nachlass Vermögen und Schulden der Masse zu übernehmen.

Pforzheim, den 17. Juli 1832.

Großherzogliches Oberamt.

(3) [Schulden-Liquidation.] Alt Michael Schäfer von Dürrn ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Wer daher an denselben eine Forderung zu machen hat, wird an- durch aufgefordert, solche Montag den 6. künftigen Monats, Vormittags 8 Uhr, bei hiesigem Oberamte anzumelden, als sonst ihm später nicht mehr zu seiner Befriedigung verholten werden könnte.

Pforzheim, den 21. Juli 1832.

Großherzogl. Oberamt.

Oberamt Heidelberg.

(2) Heidelberg. [Diebstahl.] Unten bezeichnete Pretiosen sind in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag den 21. — 22. Juli d. J. in einem Gasthose zu Heidelberg aus einem Schlafzimmer gestohlen worden:

Beschreibung der Pretiosen:

- 1) Eine doppelgehäufige englische goldene Uhr, mit einem in das grünliche schillernde Zifferblatt und römischen Ziffern, nebst Sekundenzeiger. — Auf dem innern Gehäuse ist ein Familien-Wappen, die Mauer-Krone, worüber 3 Pfeile, darunter 3 Löwenköpfe mit dem Motto „faro fac;“
- 2) Eine schwere goldene Kette, mit breiten massiven Ringen, woran
- 3) drei englische schwere goldene Pettischefte befindlich, ein goldener Chatouillen-Schlüssel, ein mit Haaren durchflochtener Ring; zwei dieser Pettischefte sind gravirt, und korrespondirt das Wappen des Einen, welches obendrein durch eine antike Form sich auszeichnet, mit

dem Wappen in der Uhr, und ist auf einen reinen Carniol gestochen. — Auf dem zweiten befindet sich das Wappen der vereinigten Staaten von Nordamerika, in Amethyst gestochen, mit dem Motto:

„e pluribus unum“

das dritte Pettischefte mit Topas ist glatt und nicht gravirt. Auf dem Werke der Uhr stehen die Worte „Patent“ und

Letherland Davies et Co.

Liverpool.

Die äussere Verzierung der Uhr besteht in einem goldenen Blumenwerke, rings um dieselbe und die äussere Rückseite ist quillochirt.

- 4) Ein goldener Ring, glatt und ohne alle Verzierung, mit einem Solitair;
- 5) Eine perlenmutter in Silber gefaßte Porzette, an schwarz seidenem Bande, mit einem breiten diamantenen goldenen Schieber;
- 6) Eine rothlaffianene Brieftasche, inwendig gestickt, 2 Briefe enthaltend:
Adresse: Herr Ernst Fries in Carlsruhe.
" " Gräfer, auf der Saline zu Wimpfen.
- 7) Ein blau und gelber seidener Geldbeutel, mit 2 goldenen Ringen und Kette;
- 8) Ein Stahlring mit 4 bis 5 Schlüsseln;
- 9) Ein Messer in Perlenmutter und Silber, mit Feuerstahl, worauf die Worte „Kraut — Heidelberg.“

Indem wir diesen Diebstahl Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß dem Entdecker des Diebes und resp. Zurückerstatter der Gegenstände 200 fl. Belohnung zugesichert werden, welche das hiesige Oberamt auszuführen in Stand gesetzt ist.

Heidelberg, den 23. Juli 1832.

Großherzogliches Oberamt.

Amtsrevisorats-Bekanntmachung.

(3) [Aufforderung.] Die Pfleger der minderjährigen Erben der verstorb. Ankerwirth Heinrich Traug'schen Eheleute von Weissenstein haben deren Erbschaft unter der Vorsicht des Erbverzichts angetreten.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an deren Verlassenschaft zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche Mittwoch den 8. August d. J. auf dem Rathhause in Weissenstein bei der Theilungs-Commission um so gewisser anzumelden und richtig zu stellen, als sonst bei der Abtheilung keine Rücksicht darauf genommen werden könnte. Zugleich werden diejenigen zur Zahlung ermahnt, welche dahin etwas schuldig sind, bei Vermeidung der Einlage.

Pforzheim, den 25. Juli 1832.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Dennig.

Gemeinderaths-Bekanntmachung.

[Bekanntmachung.] Die Conscriptions-Liste für das Jahr 1833 wird von Samstag den 4. d. M. 10 Tage lang im Gemeinderathszimmer zu Jedermanns Einsicht aufgelegt, um allenfallige Erinnerungen oder Beschwerden hiergegen während dieser Zeit dahier vorbringen zu können.

Pforzheim, den 3. August 1832.

Bürgermeisteramt und Gemeinderath.

Versteigerungen:

[Liegenschafts-Versteigerung.] Aus der Gantmasse des verstorbenen Küfermeisters Ernst Niedel dahier, werden auf Antrag des Unterpfinds-gläubigers, Montag den 6. August d. J., Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause, unter Ratifikations-Borbehalt, folgende Liegenschaften wiederholt öffentlich versteigert:

Eine zweistöckige Behausung mit zwei Wohnungen, Scheuer, Stallung und Werkstätte in der Rauzenbach, neben Rathsverwandten Becker und Fuhrmann Groß.

1 Brtl. 29 Ruthen Acker im Waagstein, neben sich selbst und Commissionär Koller.

Dabei wird bemerkt, daß das Haus von den Küfer Kiefer'schen Eheleuten bereits geräumt ist, und daher sogleich nach erfolgter Ratifikation bezogen werden kann.

Pforzheim, den 31. Juli 1832.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Dennig.

(3) [Versteigerung von Früchten auf dem Halm e.] Verehrlicher Verfügung Großherzogl. Oberamts vom 12. d. M., No. 10265, gemäß werden dem Martin Karst, Bauer dahier, Samstag den 4. August d. J., Nachmittags 4 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause folgende Felderzeugnisse der öffentlichen Steigerung ausgesetzt:

7 1/2 Viertel Acker am Sommerweg, mit Hafer; 6 1/2 Viertel in den langen Furchen, mit Gerste und Hafer; 2 Viertel am Krebspfad, mit Hafer; 3 1/2 Viertel am alten Gdbricher Weg, mit Einkorn; 2 1/2 Brtl. allda, mit Einkorn; 4 1/2 Viertel an der Rheinstraße, mit Gerste; 6 Viertel am Kieselbronner Weg, mit Kartoffeln und Dickrüben, und 3 Viertel Wiesen auf dem Bultenberg.

Pforzheim, den 26. Juli 1832.

Bürgermeisteramt.

(1) [Güter-Versteigerung.] Louise Stockinger von Ober-Jesingen ist Willens, ihre ihr erblich zugefallenen Güterstücke Montag den 13. August auf hiesigem Rathhause auf 2 unverzinsliche Termine, Martini 1832 und 1833, öffentlich versteigern zu lassen; nämlich:

1 Morgen 2 Viertel Acker am Eisinger Weg,

neben Bäcker Mab und Fuhrmann Saible, mit Hafer und Klee angeblümt;

3 Viertel Helden neben Schneider Kneipps Erben und Schneider Braun, mit tragbaren Bäumen;

1 Viertel auf dem Hegenach, neben Ludwig Mab, Schiffer, und Flößer Kienle, mit tragbaren Bäumen.

Privat = Anzeigen

aus Pforzheim.

[Freischießen.] Das auf verflossenen Sonntag angezeigte Scheibenschießen konnte wegen regnerischer Witterung nicht abgehalten werden. Solches wird nunmehr auf kommenden Sonntag den 5. August festgesetzt.

Zu demselben ist so frei, alle Schießliebhaber mit Stand- und Bürschbüchsen höflichst einzuladen

M. Gravenauer.

[Billard feil.] Ein vorzüglich gutes modernes Billard sammt Bällen, Queue's und Lampen ist in Commission billig zu kaufen von

Stadtprokurator Sträßler dahier.

[Anzeige.] Die ersten neuen holländischen Vollenhänge sind angekommen und billig zu haben bei

Ph. J. Rupp.

[Anzeige.] Guter Apfelmöst ist billig zu haben bei

Joh. Phil. Heinf.

[Anzeige.] Bei Lammwirth Schroth ist guter Most, die Maas zu 10 fr., zu haben.

[Anzeige.] Bei Prinzenwirth Max Häuff ist Wein zu kaufen, das Viertel zu 1 fl. 12 fr., die Maas zu 16 fr.

[Wohnung.] Eine kleine Wohnung für ledige Personen, oder eine ruhige Haushaltung ist sogleich zu vermieten und in hiesiger Buchdruckerei zu erfahren, von wem.

[Anzeige.] Bei J. M. Raß Wittwe ist zu haben:

Politische Carrikatur = Sonette von N. Fürst. 30 fr.

Das Corpus Juris civilis, in's Teutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter. 4 Bände à fl. 8.

Bezirk Bretten.

Bretten. [Bekanntmachung.] Bei der am 28. d. M. zu Gochsheim stattgehabten Wahl wurde der seitherige Bürgermeister Erhard Koch als solcher wieder erwählt und von der Staatsbehörde bestätigt.

Bretten, den 30. Juli 1832.

Großherzogl. Bezirksamt.

Verantwortlicher Redakteur: Joh. Kiehl.

Verleger und Drucker: H. F. Katz.